

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

WALDER HÄUSERMANN
RECHTSANWÄLTE



Eing: 09. März 2020

Geschäfts-Nr.: TB190173-O/U/HON

Frist: 08.04.20

Mitwirkend: die Oberrichterinnen lic. iur. K. Eichenberger, Präsidentin i. V., und lic. iur. C. Gerwig, Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiber MLaw N. Baudacci

Beschluss vom 4. März 2020

in Sachen

1. [REDACTED], geboren 21. September 1995, von Glattfelden ZH, c/o Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Roosstrasse 49, 8105 Regensdorf,
2. Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen, Zweierstr. 25, Postfach 9780, 8036 Zürich,

Gesuchsteller

1 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Thomas Häusermann, Walder Häusermann Rechtsanwälte AG, Freiestr. 204, Postfach, 8032 Zürich

gegen

1. [REDACTED], geboren 10. Mai 1988, von Tegerfelden, c/o JVA Pöschwies, Roosstr. 49, 8105 Regensdorf,
2. [REDACTED], geboren 10. September 1971, c/o JVA Pöschwies, Roosstr. 49, 8105 Regensdorf,
3. [REDACTED], geboren 23. Juli 1978, von Herisau, c/o JVA Pöschwies, Roosstr. 49, 8105 Regensdorf,
4. [REDACTED], geboren 26. Juni 1959, von Jonen, c/o JVA Pöschwies, Roosstr. 49, 8105 Regensdorf,
5. [REDACTED], geboren 27. Februar 1984, von Meilen, c/o JVA Pöschwies, Roosstr. 49, 8105 Regensdorf,

6. [REDACTED], geboren 18. September 1967, von Horgen, c/o JVA
Pöschwies, Roosstr. 49, 8105 Regensdorf,
Gesuchsgegner

betreffend **Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung**

Erwägungen:

I.

a) Am 9. April 2019 kam es in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies (nachfolgend: JVA Pöschwies) in Vorbereitung des Hofspaziergangs von Brian [REDACTED] [REDACTED] (nachfolgend: Gesuchsteller 1) zu einem Zwischenfall, welcher dessen Eltern dazu bewog, am 17. April 2019 bei der Staatsanwaltschaft IV (mittlerweile I) des Kantons Zürich Strafanzeige gegen Unbekannt bzw. gegen die zwischenzeitlich namentlich bekannten Sicherheitsangestellten [REDACTED] [REDACTED] (nachfolgend: Gesuchsgegner 1-6) zu erstatten (Urk. 3/1/1). Zuständigkeitshalber überwies die Staatsanwaltschaft IV (mittlerweile I) des Kantons Zürich die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (Urk. 3/1/2). Diese ersuchte den Leiter Stab der JVA Pöschwies am 3. Mai 2019 um Zustellung von diversen den Vorfall vom 9. April 2019 betreffende Akten (Urk. 3/5/1; Beantwortung der Anfrage und Zustellung der Akten in elektronischer Form am 12. Juni 2019 [Urk. 3/5/2-4]). Am 13. Mai 2019 wurde die Kantonspolizei Zürich um Zustellung sämtlicher Rapporte, Berichte, Befragungsprotokolle etc., welche den Zwischenfall betreffen, ersucht (Urk. 3/6/1; Beantwortung der Anfrage und Zustellung der Akten am 15. Mai 2019 [Urk. 3/6/2-3]), am 17. Mai 2019 die Staatsanwaltschaft I (vormals IV) des Kantons Zürich (Urk. 3/7/1; Beantwortung der Anfrage und Zustellung der Akten am 21. Mai 2019 [Urk. 3/7/2-3]). Diese Unterlagen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich betreffen die gegen den Gesuchsteller 1 aufgrund des Vorfalls vom 9. April 2019 geführte Untersuchung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie versuchter Körperverletzung. In diesem Zusammenhang wurde der Gesuchsgegner 5 als Geschädigter von der Kantonspolizei befragt (Urk. 3/7/3/2; Einvernahme vom 30. April 2019). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwalt für amtliche Mandate, vom 31. Mai 2019 wurde dem Gesuchsteller 1 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt MLaw Thomas Häusermann mit Wirkung ab 9. Mai 2019 als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 3/8/11). Am 5. Juni 2019 wurde die Kantonspolizei mit der Durchführung eines polizeilichen Ermitt-

lungsverfahrens und konkret der Befragung des Gesuchstellers 1 beauftragt (Urk. 3/2/1). Am 23. August 2019 ersuchte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich abermals um Zustellung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem gegen den Gesuchsteller 1 geführten Strafverfahren (Urk. 3/7/4; Beantwortung der Anfrage und Zustellung der Akten am 26. August 2019 [Urk. 3/7/5-6]). Der Gesuchsteller 1 wurde von der Kantonspolizei am 26. August 2019 als polizeiliche Auskunftsperson einvernommen. Diese Einvernahme wurde videoteknisch aufgezeichnet (Urk. 3/3/1-2). Von Seiten der Kantonspolizei zum Hofgang und generell zum Vorfall vom 9. April 2019 gestellte Fragen wurden durch die Direktion der JVA Pöschwies am 11. Oktober 2019 beantwortet (Urk. 3/2/5). Am 7. November 2019 bat die Staatsanwaltschaft Dr. med. Niklaus Brand, Gefängnisarzt in der JVA Pöschwies, um einen ärztlichen Befund (Urk. 3/4/3). Dr. Brand hatte den Gesuchsteller 1 bereits am 9. April 2019 aufgesucht und – getrennt durch eine Glasscheibe mittels Befragung sowie visueller und funktioneller Beurteilung der verletzten Körperteile – untersucht und die Befunde fotografisch dokumentiert (Urk. 3/4/1/1-2). Dr. Brand beantwortete die ihm gestellten Fragen am 12. November 2019 (Urk. 3/4/4).

b) Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) überwies mit Verfügung vom 29. November 2019 die Akten via Leitung der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft an die hiesige Strafkammer mit dem Antrag, über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung gegen die Gesuchsgegner 1-6 zu entscheiden. Dabei beantragte sie, da nach summarischer Prüfung kein deliktsrelevanter Tatverdacht vorliege, dass die Ermächtigung nicht zu erteilen sei (Urk. 2 = Urk. 5 = Urk. 3/10).

c) Dem Gesuchsteller 1 wurde mit Präsidialverfügung vom 18. Dezember 2019 Frist zur Stellungnahme zur Frage der Erteilung der Ermächtigung angesetzt (Urk. 6). Am 15. Januar 2020 überwies die Staatsanwaltschaft nachträglich weitere Ausführungen der JVA Pöschwies zu den Akten. Diese Eingabe der Staatsanwaltschaft samt Beilagen (Urk. 7 und Urk. 8/1-3) wurde dem Gesuchsteller 1 am 16. Januar 2020 zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 10). Innert zweifach

erstrecker Frist (Urk. 11 und Urk. 13) liess dieser am 3. Februar 2020 Stellung nehmen und die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung der Gesuchsgegner 1-6 beantragen (Urk. 17).

d) Es ist davon auszugehen, dass die Gesuchsgegner 1-6 bislang insbesondere die aktenkundigen Video- und Tonaufnahmen zum Vorfall noch nicht gesehen bzw. gehört haben (vgl. diesbezüglich etwa Urk. 3/7/3/1 S. 7). Würden die Gesuchsgegner 1-6 bei der hiesigen Strafkammer ein Akteneinsichtsgesuch stellen (lassen), könnte durch eine Aktenherausgabe bzw. -einsicht der Untersuchungszweck gefährdet werden. Von der Einholung von Stellungnahmen der Gesuchsgegner 1-6 wurde daher, zum Schutz des Untersuchungszwecks, abgesehen.

II.

A. Allgemeines

a) Bei den Gesuchsgegnern 1-6 als Sicherheitsmitarbeitende im Justizvollzug handelt es sich um Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. Der Tatvorwurf steht im Kontext mit deren amtlichen Tätigkeiten. Es ist demnach gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO und § 148 Satz 1 GOG für die Strafverfolgung (Untersuchungseröffnung/Nichtanhandnahme) gegen Beamte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen eine Ermächtigung des Obergerichts erforderlich.

b) Die Grundsätze des Ermächtigungsverfahrens wurden bereits in der Verfügung vom 18. Dezember 2019 (Urk. 6) dargelegt. Darauf kann vorab verwiesen werden. Der Klarheit halber ist anzufügen, dass für den Entscheid über die Ermächtigung zur Strafverfolgung einzig strafrechtliche Gesichtspunkte massgebend sind, wobei für die Erteilung der Ermächtigung vorausgesetzt wird, dass eine Kompetenzüberschreitung oder ein gemessen an den Amtspflichten missbräuchliches Verhalten oder ein sonstiges Verhalten, das strafrechtliche Konsequenzen zu zeitigen vermag, in minimaler Weise glaubhaft erscheint, mithin genügende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 1C_206/2016 vom 3. August 2016 E. 2.1). Eine Ermächtigung ist dann zu

verweigern, wenn eine Strafanzeige offensichtlich und klarerweise unbegründet erscheint und nicht von einem Anfangsverdacht ausgegangen werden kann.

c) Der Entscheid über die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung ist demjenigen über die Anhandnahme eines Strafverfahrens bzw. über die Einstellung eines eröffneten Strafverfahrens vorangestellt. Es ist daher zwangsläufig, dass die Ermächtigung bereits bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit erteilt werden muss, als sie für die Einstellung eines schon eröffneten Strafverfahrens erforderlich ist. Während für die Anklageerhebung die Wahrscheinlichkeiten einer Verurteilung und eines Freispruchs zumindest vergleichbar zu sein haben, genügt bereits eine geringere Wahrscheinlichkeit für strafbares Verhalten, um die Ermächtigungserteilung auszulösen (Urteil des Bundesgerichts 1C_427/2017 vom 15. Dezember 2017 E. 2.2 mit Hinweisen).

B. Bisherige Ermittlungsergebnisse

a) In der Strafanzeige vom 17. April 2019 führten die Eltern des Gesuchstellers 1 aus, dieser habe ihnen den folgenden Sachverhalt geschildert: Auf dem Weg zum Hofspaziergang am 9. April 2019 seien mehrere Aufseher bzw. Sicherheitsmitarbeitende (die Gesuchsgegner 1-6) gewaltsam gegen ihn vorgegangen. Er – in starren Hand- und Fussfesseln – sei dabei u. a. im Nasen- und Augenbereich, im Bereich des Unterarms, am Handgelenk und im Rücken- sowie Schulterbereich verletzt worden. Er habe immer noch Schmerzen, weshalb er Medikamente einnehmen müsse (Urk. 3/1/1).

b) Der vorgesehene Ablauf zur Vorbereitung des Hofspaziergangs sei jeweils, so der Leiter Stab der JVA Pöschwies, dass der Gesuchsteller 1, um in den Spazierhof zu gelangen, den Arrestgang bzw. Flur überquere, durch die im Vorfeld geöffnete gegenüber seiner Zelle liegende Türe trete und die Treppe zum Spazierhof hinuntergehe (vgl. Fotodokumentation Treppenhaus [Urk. 3/5/3/10] sowie Urk. 3/7/3/6). Diese Türe werde jeweils geschlossen, sobald der Gesuchsteller 1 ins Treppenhaus gelangt sei. In der Folge werde die Türe zum Spazierhof mittels Zentralsteuerung geöffnet. Die Sicherheitsmitarbeitenden seien jeweils bis zum Passieren der ersten Türe, welche ins Treppenhaus führe, anwesend (Urk. 3/2/5

S. 2). Auf der aktenkundigen Videoaufnahme zum Vorfall ist zu sehen, wie sich das Team, bestehend aus den Gesuchsgegnern 1-6, in Schutzausrüstung zur Zelle des Gesuchstellers 1 (die Zelle 9; vgl. etwa Urk. 8/3) begibt und nach einigen Vorbereitungen (Beseitigung von diversen Gegenständen und Abfall [PET-Flasche], Kehren der Matratze, Vorzeigen der Schuhe, Anlegen der Fuss- und Handfesseln; vgl. Tonaufnahme "während Ereignis", 001-ZPU) der Gesuchsteller 1 in den Flur tritt (Videodatei, Position 01:30 ff., 09:16:30 bis 09:26:21 Uhr). Dieser Ablauf entspricht soweit im Grundsatz dem vom Leiter Stab der JVA Pöschwies schriftlich am 11. Oktober 2019 geschilderten Vorgehen (Urk. 3/2/5 S. 1).

c) Im Rapport zum Vorfall vom 9. April 2019, erstellt von Lukas Siegenthaler und dem Gesuchsgegner 5, ist der folgende weitere Sachverhalt geschildert: Der Gesuchsteller 1 habe sich – unter verbalen Beleidigungen – ohne grosse Umstände die Fuss- und Handfesseln anlegen lassen. In der Mitte des Arrestgangs habe er in Richtung der Gesuchsgegner 1-6 gespuckt und im Türrahmen der Türe zum Treppenhaus ohne Vorwarnung mehrmals massiv gegen die Gesuchsgegner 1-6 geschlagen. Nur dank deren schneller Reaktion habe der Gesuchsteller 1 wieder in den Arrestgang gezogen werden können. Dort sei er trotz massiver Gegenwehr überwältigt und in eine Arrestzelle getragen worden, wo er sich weiterhin massiv gewehrt habe und er immer wieder auf den Boden habe gedrückt und gehalten werden müssen. Der Gesuchsteller 1 habe immer wieder versucht, die Gesuchsgegner 1-6 zu beißen. Nur dank des professionellen Handelns der Gesuchsgegner 1-6 sei niemand verletzt worden. Beim später erfolgten Lösen der Handfesseln habe der Gesuchsteller 1 derart massiv dagegen "gesperrt", dass die Handschellen und der Schlüssel verbogen worden seien (vgl. Fotodokumentation Handschellen und Schlüssel; Urk. 3/5/3/12). Zusätzlich habe er in die Metallstange der Zellentüre gebissen (Urk. 3/5/3/5 = Urk. 3/7/3/3). Dieser Sachverhalt wurde vom Leiter Stab der JVA Pöschwies im Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 12. Juni 2019 grossmehrheitlich übernommen. Nachdem anfänglich versucht worden sei, die Türe hinter dem Gesuchsteller 1 zu schliessen, habe einer der Gesuchsgegner 1-6 (gemäss den aktenkundigen Screenshots der Gesuchsgegner 5 [Urk. 3/5/3/15]; vgl. auch die Rapporte der Kantonspolizei vom

13. Mai [Urk. 3/7/3/1 S. 2] und 16. Oktober 2019 [Urk. 3/2/4 S. 2] sowie das Protokoll zur Einvernahme des Gesuchsgegners 5 [Urk. 3/7/3/2 S. 2]) den Gesuchsteller 1 zurück in den Arrestgang bzw. Flur gezogen, um einen Sturz des Gesuchstellers 1 ins Treppenhaus zu verhindern. Dass es bei einer Intervention wie dieser, welche immer eine ultima ratio darstelle, bei allen Beteiligten zu Blessuren kommen könne, sei leider nicht auszuschliessen (Urk. 3/5/2 S. 3).

d) Auf der Videoaufnahme ist ersichtlich, wie sich der Gesuchsteller 1 um 09:26:22 Uhr ca. in der Mitte des Arrestgangs abdreht (Zeitpunkt des fraglichen Bespuckens; Position 11:20 ff.). Er läuft daraufhin rückwärts zum bzw. knapp durch den Türrahmen der Türe zum Treppenhaus, gefolgt vom Gesuchsgegner 5, welcher seinen Schutzschild hebt und diesen im Laufen gegen den Gesuchsteller 1 richtet. Dieser, immer noch im Türrahmen der weit offenen Türe zum Treppenhaus mit dem Rücken zu diesem stehend, schlägt daraufhin mehrfach gegen den Schutzschild des Gesuchsgegners 5. Um 09:26:29 Uhr versucht (gemäss den aktenkundigen Screenshots [Urk. 3/5/3/15]) der Gesuchsgegner 4 die Türe zum Treppenhaus zu schliessen, was nicht funktioniert (Position 11:26 ff.). Dann zieht der Gesuchsgegner 5 den Gesuchsteller 1 zurück in den Arrestgang (Position 11:28 ff.), wobei ihm weitere Gesuchsgegner behilflich sind. Der Gesuchsteller 1 wird zügig zu Boden gebracht und fixiert, wobei sämtliche Gesuchsgegner beteiligt sind. Um 09:26:41 Uhr (Position 11:40 ff.) schlägt (gemäss den vorerwähnten Screenshots) der Gesuchsgegner 3 den am Boden liegenden Gesuchsteller 1. In der Folge sind weitere Schläge insbesondere des Gesuchsgegners 3 und (wiederum gemäss den Screenshots) des Gesuchsgegners 5 gegen den am Boden Liegenden auszumachen. Danach, um 09:27:06 Uhr (Position 12:06 ff.), wird der Gesuchsteller 1, mittlerweile ohne gross auszumachende Gegenwehr, in jene Zelle (die Zelle 8; vgl. etwa Urk. 8/3) verbracht bzw. teils geschleppt und teils geschleift, zu welcher die Türe bereits vorgängig geöffnet worden war (vgl. dazu E. II.B.h) unten).

e) Noch am 9. April 2019, angehört vom Gesuchsgegner 2 und Jürgen Neuenburger, führte der Gesuchsteller 1 aus, niemanden angegriffen zu haben und überwältigt und zu Boden gedrückt worden zu sein. Gespuckt habe er bloss auf

den Boden. Er habe alles seinem Anwalt erzählt. Jetzt würden alle "gefickt" (Urk. 3/5/3/6).

f) Der Gesuchsgegner 5, wohl als der von Seiten der Gesuchsgegner 1-6 hauptsächlich Beteiligte, wurde am 30. April 2019 von der Kantonspolizei einvernommen. Er gab zu Protokoll, dass der Gesuchsteller 1 an jenem Morgen "relativ gut" mitgemacht habe und sich dessen Beschimpfungen in Grenzen gehalten hätten. Ca. in der Mitte des Arrestgangs (bzw. Flurs) habe der Gesuchsteller 1 sich umgedreht und angefangen zu spucken. Er (der Gesuchsgegner 5) sei zuvorderst gestanden und habe den Schutzschild hochgehalten, um allfällige weitere Spucke abzuwehren. Ansonsten habe er absichtlich nicht mehr reagiert, um eine Eskalation zu verhindern. Auch die übrigen Aufseher (die Gesuchsgegner 1-4 und 6) seien ruhig geblieben und hätten auf das Spucken nicht reagiert. Mit erhobenem Schild sei er dem Gesuchsteller 1 gefolgt. Plötzlich habe dieser beidhändig massiv dagegen geschlagen bzw. geboxt und sei ein oder zwei Schritte zurückgewichen. Da er (der Gesuchsgegner 5) befürchtet habe, der Gesuchsteller 1 könnte – da dieser mit dem Rücken zur Türe und damit zum Treppenhaus gestanden sei – rückwärts die Treppe hinunterfallen, habe er nach dessen Armen gegriffen und ihn zurück in den Arrestgang gezogen, wo er und die anderen Gesuchsgegner den Gesuchsteller 1 zu Boden geführt hätten. Sie hätten diesen fixiert, wobei dieser sich gewehrt habe. Der Gesuchsteller 1 habe am Boden liegend die ganze Zeit versucht, zu beißen. Auch in der Zelle (8), wohin sie ihn getragen und wo sie ihn wieder am Boden fixiert hätten, habe der Gesuchsteller 1 sich weiter gewehrt und zu beißen versucht. Weder der Gesuchsteller 1 noch er und die übrigen Gesuchsgegner seien beim Einsatz bzw. Vorfall verletzt worden (Urk. 3/7/3/2).

g) Der Gesuchsteller 1 gab am 27. August 2019 von der Kantonspolizei befragt (Urk. 3/3/1) zu Protokoll, dass die Türe zum Treppenhaus normalerweise geschlossen werde, nachdem er durch diese getreten sei. Jedoch hätten die Gesuchsgegner 1-6 diese am 9. April 2019 nicht hinter ihm schliessen wollen. Er drehe sich stets (bzw. jedes Mal, was sehr wichtig sei zu wissen [videodokumentierte Einvernahme; Urk. 3/3/2/CD 1, Position 14:15 ff.]) um -- und stehe damit mit dem Rücken zur Treppe –, da er jeweils schaue, ob die Türe zu bzw. geschlossen

sei. Zudem habe er sehen wollen, was die Gesuchsgegner 1-6 gemacht hätten, habe er doch nicht gerne Leute direkt hinter sich. Einer sei mit einem Schutzschild auf ihn zugekommen bzw. -gerannt. Da er Angst gehabt habe, rückwärts die Treppe hinunterzufallen, habe er gegen den Schutzschild gestossen. Darauf habe einer der Gesuchsgegner gegen sein Bein "gekickt" und ihn zurück in den Flur gezogen. Als er auf dem Boden gelegen sei, hätten die Gesuchsgegner 1-6 auf ihn eingeschlagen, was der Gesuchsgegner 2 am Vorabend (Antwort zu Frage 9) bzw. Vortag (Antwort zu Frage 12; der Gesuchsteller 1 korrigierte den einvernehmenden Polizisten explizit dahingehend, dass die Androhung, ihm weh zu machen, nicht am Vorabend, sondern am Vortag erfolgt sei [videodokumentierte Einvernahme; Urk. 3/3/2/CD 2, Position 05:45 ff.]) über die Sprechanlage insofern angekündigt habe, als dieser gesagt habe, dass es beim nächsten Mal weh tun werde. Er habe auf dem Boden, seine Hände unter ihm, Schläge ins Gesicht und in die Rippen erhalten. Die vom Gefängnisarzt dokumentierten Verletzungen seien entstanden, als er im Flur am Boden gelegen sei. Er verstehe nicht, weshalb auf ihn eingeschlagen worden sei, nachdem er bereits gefesselt (bzw., in den Worten des einvernehmenden Polizisten, "eingepackt" [videodokumentierte Einvernahme; Urk. 3/3/2/CD 2, Position 05:00 ff.]) am Boden gelegen sei. Er habe aufgrund der Fesselung gar nichts machen können, als er auf dem Boden gelegen sei (videodokumentierte Einvernahme; Urk. 3/3/2/CD 4, Position 00:55 ff.). Danach sei er in eine andere Zelle geschleift worden, wobei es sonderbar sei, dass die Türe zu jener Zelle bereits davor offen gestanden sei. Hätten die Gesuchsgegner 1-6 ihn erst nach dem Hofspaziergang in diese Zelle verbringen wollen, hätte diese doch erst nach dem Spaziergang geöffnet werden können. Er gehe entsprechend davon aus, dass die Gesuchsgegner 1-6 gar nie gewollt hätten, dass er spazieren gehe (videodokumentierte Einvernahme; Urk. 3/3/2/CD 3, Position 11:15 ff.). Das Ganze sei eine geplante Aktion gewesen. Er hätte (wie er mehrfach betonte) sich nicht aussergewöhnlich, sondern wie jeden Morgen verhalten (videodokumentierte Einvernahme; Urk. 3/3/2/CD 2, Position 15:00 ff.). Alles wäre nicht passiert, wenn die Türe zum Treppenhaus hinter ihm zugemacht worden wäre. Daran, ob er gegen die Gesuchsgegner 1-6 gespuckt habe, könne

er sich nicht mehr erinnern. Der Gesuchsgegner 2 hätte nach dem Vorfall, als ihm (dem Gesuchsteller 1) das Essen ausgeteilt worden sei, "hä hä" gesagt.

h) Der Gefängnisarzt der JVA Pöschwies, Dr. med. Niklaus Brand, untersuchte den Gesuchsteller 1 nach dem Vorfall am 9. April 2019 getrennt durch eine Glasscheibe. Er stellte Verletzungen leichter Natur fest, namentlich eine Schwellung und einen Bluterguss links der Nase, wobei es wahrscheinlich auch aus der Nase geblutet habe, Schwellungen und Blutergüsse an beiden Handgelenken mit deutlichen ringförmigen Abdrücken, wie sie durch Handschellen verursacht werden könnten, eine kleine oberflächliche Rissquetschwunde am rechten Ellenbogen und mehrere kleine Blutergüsse an beiden Unterarmen (Urk. 3/4/1/1 = Urk. 3/5/3/7 = Urk. 3/7/3/9 S. 1). Die festgestellten Verletzungen sind fotodokumentiert (Urk. 3/4/1/2 = Urk. 3/5/3/11 = Urk. 3/7/3/9 S. 2 f.). Im ärztlichen Befund vom 12. November 2019 führte Dr. Brand zusätzlich aus, dass die Verletzungen mit grösster Wahrscheinlichkeit durch die "Zubodenbringung" durch das Sicherheitspersonal (die Gesuchsgegner 1-6) bedingt (gewesen) seien (Urk. 3/4/4 S. 1).

Im Rapport der Kantonspolizei vom 13. Mai 2019 ist demgegenüber festgehalten, dass die Verletzungen, die sich der Gesuchsteller 1 am Arm/Handgelenk beim Lösen der Handfessel zugezogen habe, selbstverschuldet seien (Urk. 3/7/3/1 S. 6).

i) Auf der Videoaufnahme ist betreffend die Arrestzelle, in welche der Gesuchsteller 1 verbracht wurde, nachdem er überwältigt worden war (die Arrestzelle 8), folgendes erkennbar: Um 09:17:17 Uhr begibt sich einer der Gesuchsgegner auf Anweisung eines anderen Gesuchsgegners zur fraglichen Arrestzelle 8 und öffnet diese. Die Türe zur Arrestzelle, in welcher sich der Gesuchsteller 1 befindet (die Arrestzelle 9), ist zu diesem Zeitpunkt noch zu (Videodatei, Position 02:14 ff.).

Bereits am 12. Juni 2019 führte der Leiter Stab der JVA Pöschwies gegenüber der Staatsanwaltschaft aus, dass der Gesuchsteller 1 im Anschluss an den Vorfall in eine andere Arrestzelle (die Arrestzelle 8) verbracht worden sei, damit die angestammte Arrestzelle (die Arrestzelle 9) habe gesäubert werden können (Urk. 3/5/2 S. 3). Offenbar hatte der Gesuchsteller 1 sämtliche Zellenfenster der Zelle 9

mit Papier und WC-Papier zugeklebt, weshalb ein Einblick in jene Zelle nicht mehr möglich war (Urk. 3/2/4 S. 5; vgl. auch die diesbezügliche Fotodokumentation [Urk. 3/7/3/8]). Im Schreiben an die Kantonspolizei vom 11. Oktober 2019 führte der Leiter Stab der JVA diesbezüglich aus, dass die Türen von nicht belegten Zellen grundsätzlich geschlossen seien. Bereits vor der Verschiebung des Gesuchstellers 1 in den Spazierhof sei entschieden worden, dass er nach dem Hofgang in dieser zweiten Zelle (8) untergebracht werden sollte, um die erste Zelle (9) reinigen zu können. Die Öffnung der Türe zur Arrestzelle 8 sei bereits vor der Verbringung in den Spazierhof erfolgt, da es früher während der Hofverbringung schon zu Angriffen des Gesuchstellers 1 auf das Personal gekommen und daher beschlossen worden sei, dass der Gesuchsteller 1 in jene Zelle verbracht werden sollte, sollte der Spaziergang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können (Urk. 3/2/5 S. 2).

j) Auf der zu einem grossen Teil unverständlichen Tonaufnahme "während Ereignis", 001-ZPU (aufgenommen mittels Zellenkommunikationsanlage der Zelle 9; Urk. 8/2 S. 1), sind diverse Beleidigungen und Beschimpfungen sowie Provokationen seitens des Gesuchstellers 1 zu hören: Bezeichnung eines der Gesuchsgegner 1-6 als "Struppi"; "halt die Fresse"; "Arschloch"; "du Hurensohn"; "wetsch nöd chli änger mache du dummer Hurensohn?"; Duzen (wohl) des Gesuchsgegners 2 ("Marco"). Auch ist darauf höchst wahrscheinlich der fragliche Spucklaut audiodokumentiert (Position 08:37); ebenfalls, nach den mit den Schlägen des Gesuchstellers 1 auf den Schutzschild verbundenen Knalllauten, die Aufforderung eines der Gesuchsgegner 1-6, man solle den Gesuchsteller 1 "inezieh".

Auf der Tonaufnahme "nach Ereignis", 001-ZPZ (aufgenommen mittels Zellenkommunikationsanlage der Zelle 8; Urk. 8/2 S. 1), sind wiederum diverse Beschimpfungen und Provokationen des Gesuchstellers 1 aufgezeichnet: "kleiner Hurensohn"; "verdammte kleine Missgebilde"; "jetzt händ ihr es Problem"; "ihr wüssed, ich weiss vo eu allne, wo ihr wohned"; "kleine Schwuchteln"; "ich figge eu au da ine"; "wänn ihr Eier händ, chömed doch nachher da ine, dänn gsehmer, wer d'Nummer 1 isch"; "Marco, wie hät's gschmöckt, id Mitti vo dinere Frässi han ich gspuckt, du Hurensohn".

Weitere Beleidigungen und Provokationen sind auf der Tonaufnahme "nach Ereignis", 001-ZRC, zu hören (auch mittels Zellenkommunikationsanlage der Zelle 8 aufgenommen; Urk. 8/2 S. 1): "ihr sind am Arsch"; "Hurensohn"; "Missgeburt"; "häscht du verschände, du Hurensohn"; "ich figge eui Mütterer"; "ich han eui Adresse, Natelnummere..., ihr händ es grosses Problem".

Auf der Tonaufnahme "nach Ereignis", 001-ZQV (ebenfalls aufgenommen mittels Zellenkommunikationsanlage der Zelle 8; Urk. 8/2 S. 1), ist nach mehrfachen "ine, Herr [REDACTED]"-Aufforderungen die an den Gesuchsteller 1 gestellte Frage zu hören, "hä, tuet's weh?", gefolgt von einem massiven, unverständlichen Wutausbruch des Gesuchstellers 1.

C. Parteistandpunkte

a) Die Staatsanwaltschaft führte in der Überweisungsverfügung (Urk. 2 = Urk. 5 = Urk. 3/10) detailliert aus, welche disziplinarrelevanten Vorfälle sich bereits vor dem fraglichen Ereignis ereignet hätten. Beim Gesuchsteller 1 sei stets ein äusserst renitentes und aggressives Verhalten festgestellt worden. Durchwegs sei das Personal beleidigt, bedroht und beschimpft worden; teilweise soll es zu massiven Angriffen gegenüber dem Anstaltspersonal und erheblichen Sachbeschädigungen gekommen sein. Auch nach dem Ereignis erstellte Unterlagen würden von einem gestörten und nur auf Gewalt und Aggressivität beruhenden sozialen Umgang mit Vollzugsmitarbeitern zeugen.

Die Staatsanwaltschaft erwog, dass erstellt sein dürfte, dass der Gesuchsteller 1 im Arrestgang gegen die Gesuchsgegner 1-6 gespuckt habe. Es erscheine zwar wahrscheinlich, dass die Verletzungen des Gesuchstellers 1 durch den Einsatz der Gesuchsgegner 1-6 entstanden sein könnten. Gleichwohl könne nicht ausgeschlossen werden, dass mindestens ein Teil der Blessuren – vor allem die Schwellungen und Blutergüsse an den Handgelenken bzw. Unterarmen und die Rissquetschwunde am Ellenbogen – erst später, bei der Entfernung der Handfesseln, entstanden sein könnte. Die Verletzungsgefahr sei bei den verwendeten Handfesseln, welche aus festen und unbeweglichen Verbindungen zwischen den

beiden Schliessringen bestehen würden, gerade bei renitentem Verhalten, wie es der Gesuchsteller 1 an den Tag gelegt habe, besonders hoch.

Der gewaltsame Einsatz der Gesuchsgegner 1-6 sei notwendig und unter den gegebenen Umständen verhältnismässig gewesen. Die Art und Weise, wie die Gesuchsgegner 1-6 nach der Spuckattacke vorgerückt seien, könne als Hinausschieben ohne gewaltsames Vorgehen bezeichnet werden. Weder sei ein "Zurennen" auf den Gesuchsteller 1 noch der von ihm geschilderte Fusstritt (bzw. -kick) auf der Videoaufnahme ersichtlich. Hingegen habe der Gesuchsteller 1 klar erkennbar heftig gegen den Schutzschild des Gesuchsgegners 5 geschlagen. Dessen Entscheid, den sich offensichtlich ohne jeden Anlass aggressiv verhaltenden Gesuchsteller 1 zurück in den Korridor zu ziehen, erscheine in Anbetracht der gegebenen Umstände, insbesondere wegen des hinter dem Gesuchsteller 1 befindlichen steilen Treppenabstiegs, richtig bzw. geradezu unerlässlich gewesen. Dass sich der Gesuchsteller 1, nachdem er innert kürzester Zeit habe zu Boden gebracht werden können, weiterhin massiv gegen diese Massnahme zur Wehr gesetzt habe, zeige sich im anfänglichen Sperren von dessen knapp noch sichtbaren Fusses, was auf keine Kapitulation schliessen lasse. Die angeblichen Beissversuche des Gesuchstellers 1 seien nicht ersichtlich, könnten jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Seitens der Gesuchsgegner 1-6 seien ebenfalls vereinzelt Schläge erfolgt, wobei diese aufgrund der Lage des Gesuchstellers 1 in der Tendenz eher gegen dessen Rücken abgegeben worden sein dürften. Dessen starker Gegenwehr sei nicht anders beizukommen gewesen, was sich auch darin zeige, dass es mehrere Sekunden gedauert habe, bis die körperliche Anspannung des Gesuchstellers 1 derart weit nachgelassen habe, dass ihn die Gesuchsgegner 1-6, halb tragend und halb schleifend, in die zweite Arrestzelle hätten verbringen können.

Da den Gesuchsgegnern 1-6 stets bewusst gewesen sei, dass eine Videoüberwachung stattfinde und ihr Handeln aufgezeichnet werde, sei nicht davon auszugehen, dass sie sich zu unangebrachten Handlungen hätten hinreissen lassen. Wäre tatsächlich ein Übergriff gegen den Gesuchsteller 1 geplant gewesen, wäre ein solcher wohl kaum in einem überwachten Bereich erfolgt. Sodann lasse sich

die These des Gesuchstellers 1, wonach schon vor Beginn des beabsichtigten Hofspaziergangs die Tür zur zweiten Arrestzelle geöffnet worden sei, weil man gezielt gegen ihn habe vorgehen wollen, dadurch entkräften, als dass die bisher von ihm belegte Arrestzelle habe gereinigt werden müssen. Auch habe sich seine Behauptung, am Vorabend vom Gesuchsgegner 2 bedroht worden zu sein, nicht verifizieren lassen, habe dieser doch dann gar nicht mehr gearbeitet.

Insgesamt habe sich der Gesuchsteller 1 die Schwellungen und Blutergüsse sowie die oberflächlichen Rissquetschwunden in erster Linie selbst zuzuschreiben. Er habe sich äusserst unkooperativ bzw. gewalttätig verhalten und völlig unnötigen Widerstand geleistet. Seine Erklärungen würden überhaupt nicht mit den Aufnahmen korrespondieren, seien nicht nachvollziehbar und würden den Schluss nahelegen, dass es ihm einzig um Provokation und Ausübung von Gewalt gegangen sei. Vieles deute auf ein beim Gesuchsteller 1 verankertes Muster hin.

Was das Zurückziehen des Gesuchstellers 1 aus dem Gefahrenbereich des Treppenhauses anbelange, liege der Rechtfertigungsgrund der Notstandshilfe nach Art. 17 StGB vor. Ferner sei das Handeln der Gesuchsgegner 1-6 nach dem einzig als Provokation zu deutenden Spucken und vor allem nach den mehrfachen, auf den Videoaufnahmen klar erkennbaren heftigen Schlägen gegen den Gesuchsgegner 5 bzw. dessen Schild durch rechtfertigende Notwehr nach Art. 15 StGB abgedeckt. Zusätzlich seien die Handlungen unter dem Aspekt von Art. 14 StGB gerechtfertigt gewesen, da sich der Gesuchsteller 1 nach dem "Zubodengehen" massiv gegen die Arretierung durch die Gesuchsgegner 1-6 zur Wehr gesetzt habe und sich nicht problemlos in die Zelle habe führen lassen. Gesamthaft betrachtet sei eine Körperverletzung, die nicht durch Rechtfertigungsgründe abgedeckt sei, nach dem Beweisergebnis nicht auszumachen.

b) Der Gesuchsteller 1 liess in seiner Stellungnahme (Urk. 17) zusammengefasst und teils sinngemäss ausführen, die Staatsanwaltschaft stelle sich unverständlicherweise auf den Standpunkt, dass eine mutwillig beabsichtigte Strafverfolgung von Staatsbediensteten vorliegen würde. Davon könne jedoch keine Rede sein. Der Tatverdacht gegen die Gesuchsgegner 1-6 sei allzu deutlich zu bejahen,

weil klare Schläge (mindestens zwei) und damit mindestens eine strafbare Handlung videodokumentiert seien bzw. sei. Dass von Seiten der Gesuchsgegner 1-6 verschiedene Schläge erfolgt seien, habe die Staatsanwaltschaft in ihrer Überweisungsverfügung selbst festgehalten. Er sei in diesem Zeitpunkt an beiden Händen und an beiden Füßen gefesselt und damit wehrlos auf dem Boden gelegen. Die Schläge seien ausgeführt worden, als die Gesuchsgegner 1-6 auf ihm drauf gelegen seien und ihn zu Boden gedrückt hätten. Für diese Schläge gebe es nicht die geringste Rechtfertigung, handle es sich dabei doch keinesfalls um Handlungen zur reinen Fixierung. Aufgrund seiner Lage sei davon auszugehen, dass ihn die Schläge am Kopf getroffen hätten, was auch die dokumentierten Verletzungen unter dem Auge und an der Nase erklären würde. Die videodokumentierten Schläge seien im Übrigen nur die offensichtlichsten strafbaren Handlungen. Es werde das gesamte Vorgehen der Gesuchsgegner 1-6 zu untersuchen sein; insbesondere, weshalb just vor dem hier interessierenden Hofspaziergang die Türe einer anderen Zelle geöffnet worden sei und was die Gesuchsgegner 1-6 in diesem Zusammenhang vor dem Gang zu seiner Zelle miteinander besprochen hätten. Die Staatsanwaltschaft belege mit ihren Ausführungen, dass es aus ihrer Sicht absolut in Ordnung und strafrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn Sicherheitsmitarbeitende auf einen wehrlosen, an Händen und Füßen gefesselten und auf dem Bauch liegenden Insassen einschlagen, was nicht angehe.

D. Würdigung

a) Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zur disziplinarrelevanten Vorgeschichte des Gesuchstellers 1 und zu den Vorfällen nach dem 9. April 2019 bedürfen keiner weiteren Ausführungen. Verwiesen sei an dieser Stelle auf die aktenkundigen Unterlagen (insbesondere Urk. 3/5/2 und Urk. 3/5/3/14).

b) Auf den Videoaufnahmen ist klar erkennbar, dass der Gesuchsgegner 5 aktiv auf den Gesuchsteller 1 zugeht. Dies mit erhobenem Schild. Wenngleich letzteres mit der vorgängigen, wohl erstellten Spuckattacke erklärbar sein dürfte, kann insgesamt doch nicht mehr nur von reinem "anwesend sein", wie vom Leiter Stab der JVA Pöschwies geschildert, ausgegangen werden. Auch ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich festzuhalten, dass von einem absichtlichen Nichtrea-

gieren, wie vom Gesuchsgegner 5 behauptet, nicht die Rede sein kann. Dem Einwand des Gesuchstellers 1, dass die Türe zum Treppenhaus nicht, wie sonst üblich, hinter ihm geschlossen worden sei, ist somit nicht von vornherein keine Beachtung zu schenken. Dies auch deshalb, da der Gesuchsteller 1 am 9. April 2019 nicht zum ersten Mal renitentes und freches Verhalten an den Tag legte und auch früher bereits Spuckattacken passierten bzw. mindestens dokumentiert sind. Die Gesuchsgegner 1-6 hätten sich an ein solches Benehmen des Gesuchstellers 1 gewohnt sein dürfen, was von Seiten der JVA Pöschwies denn auch vorgebracht wurde.

c) Das darauffolgende mehrmalige massive Schlagen des Gesuchstellers 1 auf den Schild des Gesuchsgegners 5 ist klar dokumentiert. Dass der Gesuchsteller 1 in der Folge mit vereinten Kräften zurück in den Arrestgang gezogen wurde, dürfte in der Tat eine nötige Intervention dargestellt haben, schilderte doch auch der Gesuchsteller 1 die Gefahr eines Sturzes die Treppe hinab und ist auf den Tonaufnahmen die Aufforderung, den Gesuchsteller 1 in den Gang zu ziehen, deutlich zu hören. Auch von der anschliessenden massiven Gegenwehr des Gesuchstellers 1, wie von der Staatsanwaltschaft beschrieben, darf wohl ausgegangen werden. Dies wenigstens bis zum Zeitpunkt, als er zu Boden gebracht werden konnte. Unklar bleibt bislang aber einerseits, ob der Gesuchsteller 1 danach die Gesuchsgegner 1-6 zu beißen versuchte, wie dies etwa vom Gesuchsgegner 5 zu Protokoll gegeben wurde. Der Gesuchsteller 1 wurde anlässlich seiner Einvernahme nicht mit diesem Vorwurf konfrontiert, was fragwürdig erscheint, läuft oder lief doch auch gegen ihn ein Verfahren wegen dieses Vorfalles vom 9. April 2019 und ist die Frage seiner Gegenwehr essentiell. Andererseits sind die mehreren, teils sehr starken Schläge gegen den Gesuchsteller 1 auffällig. Die Staatsanwaltschaft blieb diesen Sachverhaltsabschnitt betreffend in ihrer Überweisungsverfügung äusserst vage ("[...] in der Tendenz eher gegen dessen Rücken [...]" etc.). Der Gesuchsteller 1 war zum fraglichen Zeitpunkt an Händen und Füssen gefesselt, bereits am Boden und überwältigt von sechs Sicherheitsmitarbeitenden in Vollmontur. So kräftig er auch sein mag – das Kräfteverhältnis war deutlich un- ausgeglichen. Wenngleich ein Teil der Verletzungen während des später erfolgten (zuerst versuchten) Lösens der Fesseln entstanden sein dürfte, machen gerade

die fotodokumentierten Blessuren im Gesicht hellhörig; ebenso, dass von Seiten des Gesuchsgegners 5 und der JVA Pöschwies im Rapport zum Vorfall vorgebracht worden war, dass niemand verletzt worden sei, was klarerweise nicht der Fall ist. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft, wonach der Arrestgang bzw. Flur videoüberwacht sei, weshalb sich die Gesuchsgegner 1-6 nicht zu unverhältnismässigem Handeln hätten hinreissen lassen (vgl. bereits die diesbezüglich sehr ähnlichen Ausführungen im Rapport der Kantonspolizei vom 16. Oktober 2019 [Urk. 3/2/4 S. 5]), vermag im Gesamtkontext nicht zu überzeugen.

d) Auch dem Vorbringen des Gesuchstellers 1, ihm sei am Vortag angedroht worden, dass es beim nächsten Mal weh tun werde, wird nochmals nachzugehen sein. Der Gesuchsgegner 2, welcher diese Äusserung gemacht haben soll, arbeitete nämlich am Vortag (und eben nicht Vorabend), dem 8. April 2019, bis 12:30 Uhr (Urk. 3/2/5 S. 3). Die Schilderungen des Gesuchstellers 1 erscheint insbesondere deshalb nicht a priori unglaubhaft, als audiodokumentiert ist, wie ihm nach dem Vorfall in der Zelle 8 die hämische Frage gestellt wurde, ob es weh tue, welche Provokation der Gesuchsteller 1 ebenfalls anlässlich seiner Einvernahme zumindest zum Teil beschrieb.

e) Bislang nicht durchwegs klar erweisen sich des Weiteren die Vorkommnisse rund um die frühzeitig geöffnete Zelle 8. Dass jene Zelle vorgängig, sprich vor der Öffnung der Zelle 9, geöffnet wurde, ist auf dem Video klar ersichtlich. In Anbetracht dessen, dass der Hofspaziergang wohl eine Stunde gedauert hätte, sind die diesbezüglichen Vorbringen des Gesuchstellers 1 jedenfalls nicht von vornherein unwesentlich. Es wird nochmals den Fragen nachzugehen sein, weshalb die Zellentüre bereits vor dem beabsichtigten Hofspaziergang geöffnet wurde und ob eine offene Zellentüre während dem Hofspaziergang des Gesuchstellers dem Standardvorgehen entspricht. Von Seiten der JVA Pöschwies wurde dieses Vorgehen mit dem früheren renitenten Verhalten des Gesuchstellers 1 begründet. Andererseits ist zu beachten, dass der Flur während dieser ungefähren Stunde wohl auch anderweitig benützt worden wäre und eine sperrangelweit offene Türe ein unnötiges Hindernis darstellen dürfte. Daher bedarf dieses Vorgehen vor dem Hintergrund des Vorgefallenen vertiefter Abklärung. Hingegen scheint bereits hin-

reichend geklärt, weshalb der Gesuchsteller 1 grundsätzlich nach dem Hofspaziergang in der Zelle 8 und nicht in der angestammten Zelle 9 hätte untergebracht werden sollen (Reinigung).

f) Kaum erstellen lassen dürfte sich, was die Gesuchsgegner 1-6 vor dem Gang zur Zelle 9 und vor der Öffnung dieser miteinander besprochen haben. Denn offenbar befinden sich die Zellenkommunikationsanlagen mit Aufnahme-funktion in der jeweiligen Zelle – und nicht ausserhalb dieser (Urk. 8/2 S. 1) –, weshalb die fraglichen Gespräche nicht audiodokumentiert worden sein dürften.

g) Gesamthaft betrachtet besteht der Anfangsverdacht, dass die Vorwürfe des Gesuchstellers 1 wenigstens teilweise zutreffen könnten. Entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist es nicht so, dass seine Ausführungen überhaupt nicht mit den Video- und Tonaufnahmen korrespondieren würden. Der Gesuchsteller 1 machte in vertretbarer Weise geltend, von den Gesuchsgegnern 1-6 unverhältnismässig gewalttätig angegangen worden zu sein.

Nach Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 7 UNO-Pakt II ist Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten. Um unter diese Bestimmungen zu fallen, muss eine Behandlung ein Mindestmass an Schwere erreichen und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringen. Als Verletzung von Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK oder Art. 7 UNO-Pakt II gilt namentlich die Anwendung ungerechtfertigter Gewalt gegen Verhaftete durch Polizeibeamte (Urteil des Bundesgerichts 6B_794/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Dies muss auch bei Justizvollzugsmitarbeitenden, wie die Gesuchsgegner 1-6 sie sind, gelten. Wenngleich das Vorliegen von Wunden oder Verletzungen von besonderer Bedeutung ist, wurde die Anwendbarkeit von Art. 3 EMRK auch bereits bei Quetschungen oder bei mehreren Beulen an einem Arm bejaht, von denen der Betroffene behauptet hatte, sie seien ihm rechtswidrig zugefügt worden (Urteil des Bundesgerichts 1C_427/2017 vom 15. Dezember 2017 E. 3.3 f. mit Hinweisen).

h) Vor diesem Hintergrund ist der Staatsanwaltschaft, entgegen deren Antrag, die Ermächtigung zur Strafverfolgung der Gesuchsgegner 1-6 zu erteilen. Der Gesuchsteller 1 hat Anspruch auf eine wirksame und vertiefte Untersuchung. Eine Nichtanhandnahme würde dem nicht gerecht.

III.

a) Das Ermächtigungsverfahren ist ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren, das nicht der Strafprozessordnung untersteht. Im Ermächtigungsverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben (§ 17 VRG).

b) Sodann werden gemäss § 17 VRG grundsätzlich keine Prozessentschädigungen zugesprochen. Zwar wurde dem Gesuchsteller 1 mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwalt für amtliche Mandate, vom 31. Mai 2019 in der Person von Rechtsanwalt MLaw Thomas Häusermann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 3/8/10). Diese Bestellung hat für das vorliegende Verwaltungsverfahren indessen keine Gültigkeit. Im Ermächtigungsverfahren wurde – obwohl dies grundsätzlich möglich gewesen wäre (§ 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) – kein Antrag auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands gestellt. Es ist dem Gesuchsteller 1 deshalb für das vorliegende Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

c) Um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, erfolgt eine Mitteilung dieses Entscheids einzig an die Oberstaatsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft und den Gesuchsteller 1. Der Staatsanwaltschaft ist die Mitteilung an die Gesuchsgegner 1-6 zu überlassen.

Es wird beschlossen:

1. Der Staatsanwaltschaft wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung der Gesuchsgegner 1-6 erteilt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

- Rechtsanwalt MLaw Thomas Häusermann, zweifach, für sich und den Gesuchsteller 1 (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, ad A-1/2019/10014070, siebenfach, für sich und zur Weiterleitung an die Gesuchsgegner 1-6 (gegen Empfangsbestätigung)
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ad A-1/2019/10014070, unter Beilage einer Kopie von Urk. 17 und unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 3; gegen Empfangsbestätigung)

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 4. März 2020

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsidentin i. V.:


lic. iur. K. Eichenberger

Gerichtsschreiber:


MLaw N. Baudacci

WALDER HÄUSERMANN
RECHTSANWÄLTE

Eing: 09. März 2020

Frist:

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich
Paketadresse: Hirschengraben 15, 8001 Zürich

P.P. 8021 Zürich

GU



DIE POST 

98.03.053567.00028099

TB190173-O/S3

Herr Rechtsanwalt
M^{Law} Thomas Häusermann
Walder Häusermann Rechtsanwälte AG
Freiestr. 204
Postfach
8032 Zürich

Geschäfts-Nr.: TB190173-O/HON
(Bitte in Antwort wiederholen)

Zustellungsinhalt: Erledigungsentscheid vom 4. März 2020, zweifach
Frist: 30 Tage
versandt: 5. März 2020 / HON > PFE